

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-11) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) sowie aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04. April 1996 (GVBl. S. 264), Bay RS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungssatzung)**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Gräfelfing.
- (2) Die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 der Gemeindeordnung geführt.
- (3) Die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (4) Gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtungen sind:
  - Kindergarten „Rappelkiste“                      Adalbert-Stifter-Str. 1
  - Kindergarten „Sonnenblume“                      Rottenbacher Str. 47
  - Kinderhaus „Spatzennest“                      Steinkirchner Str. 42
  - Kinderhort „Räuberhöhle“                      Adalbert-Stifter-Platz 1
  - Kinderhort „Pfiffikus“                      Bahnhofstr. 6

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3

#### Aufnahmebestimmungen

(1) Kindergarten „Rappelkiste“:

a) Reguläre Gruppen:

Der Kindergarten „Rappelkiste“ steht in den regulären Gruppen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zur Verfügung.

Die Platzvergabe erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, grundsätzlich werden ältere Kinder vorrangig in die Kindergärten aufgenommen.

Sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Gräfelfing liegt, berücksichtigt werden. Die Rangfolge bestimmt sich hier ebenfalls nach dem Alter der Kinder, wobei ältere Kinder vorrangig aufgenommen werden.

b) Altersgemischte Gruppe:

Die altersgemischte Gruppe im Kindergarten „Rappelkiste“ steht allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht zur Verfügung.

Die Platzvergabe erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsgründen vorgenommen:

1. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit die Betreuung erforderlich machen
2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit die Betreuung erforderlich machen
3. Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung betreut wird
4. Unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte (z.B. Gruppenzusammenstellung)

Sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Gräfelfing liegt, berücksichtigt werden. Die Rangfolge bestimmt sich hier ebenfalls nach dem Alter der Kinder, wobei ältere Kinder vorrangig aufgenommen werden.

(2) Kindergarten „Sonnenblume“:

Der Kindergarten „Sonnenblume“ steht in den regulären Gruppen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zur Verfügung.

Die Platzvergabe erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, grundsätzlich werden ältere Kinder vorrangig in die Kindergärten aufgenommen.

Sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Gräfelfing liegt, berücksichtigt werden. Die Rangfolge bestimmt sich hier ebenfalls nach dem Alter der Kinder, wobei ältere Kinder vorrangig aufgenommen werden.

(3) Kinderhaus „Spatzennest“:

a) Kindergartengruppen:

Im Kinderhaus „Spatzennest“ stehen die Kindergartengruppen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zur Verfügung.

Die Platzvergabe erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, grundsätzlich werden ältere Kinder vorrangig in die Kindergärten aufgenommen.

Sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Gräfelfing liegt, berücksichtigt werden. Die Rangfolge bestimmt sich hier ebenfalls nach dem Alter der Kinder, wobei ältere Kinder vorrangig aufgenommen werden.

b) Krippengruppen:

Die Krippengruppen im Kinderhaus „Spatzennest“ stehen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zur Verfügung.

Die Platzvergabe erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsgründen vorgenommen:

1. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit die Betreuung erforderlich machen

2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit die Betreuung erforderlich machen
3. Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung betreut wird
4. Unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte (z.B. Gruppenzusammenstellung)

Sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Gräfelfing liegt, berücksichtigt werden. Die Rangfolge bestimmt sich hier ebenfalls nach dem Alter der Kinder, wobei ältere Kinder vorrangig aufgenommen werden.

- (4) Die gemeindlichen Kinderhorte „Räuberhöhle“ und „Pfiffikus“ stehen grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.

Die Platzvergabe erfolgt nach Dringlichkeitsgründen, die nach folgendem Punktesystem gewichtet werden:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist,   | 6 Punkte |
| b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet,  | 5 Punkte |
| c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten berufstätig sind oder eine Ausbildung / Studium absolvieren und die Betreuungszeiten zur Sicherstellung der Ausbildungs- bzw. Berufstätigkeit erforderlich sind, | 4 Punkte |
| d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kinderhort bedürfen, soweit diese Betreuungsart seitens des Kinderhorts geleistet werden kann,                                      | 3 Punkte |
| e) Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung betreut wird  | 1 Punkt  |

Die Platzvergabe erfolgt anhand der durch die Gesamtpunktzahl ermittelten Dringlichkeit. Bei Punktgleichheit wird die Dauer der Ortsansässigkeit in Gräfelfing herangezogen.

Sofern in den gemeindlichen Kinderhorten noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Gräfelfing liegt, berücksichtigt werden. Die Rangfolge bestimmt sich hierbei nach oben genannten Dringlichkeitsgründen.

Zum Nachweis des Vorliegens der Dringlichkeitsgründe nach § 3 Abs. 4 Satz 2 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (5) Über die Aufnahme eines Kindes in die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen entscheidet die Gemeinde Gräfelfing.
- (6) Für körperlich oder geistig eingeschränkte Kinder oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder

nach § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht und für die gemäß einer Leistungsvereinbarung Leistungen erbracht werden, stehen nach Absprache mit der Gemeinde Gräfelfing und den Leitungen der Einrichtungen in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen integrative Betreuungsplätze zur Verfügung.

Die Betreuung setzt voraus, dass die zuständige Stelle für die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung Eingliederungsmaßnahmen bewilligt und die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe und die Inanspruchnahme des Gewichtungsfaktors 4,5 nach Art. 21 BayKiBiG vorliegen. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Einschränkung unter Beachtung der Betreuungsnotwendigkeiten für die bereits in der Einrichtung betreuten Kinder berücksichtigt.

#### **§ 4**

##### **Anmeldung und Abschluss des Betreuungsvertrages**

- (1) Die Anmeldung der Kinder in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt online über das Programm „Little Bird“ durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Anmeldung für einen Kindergartenplatz ist für das kommende Betreuungsjahr bis zum 28.02. online über das Programm „Little Bird“ einzureichen (Anmeldefrist). In begründeten Einzelfällen kann eine Anmeldung auch nach diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.
- (3) Die Anmeldung für einen Kinderhortplatz ist für das kommende Betreuungsjahr bis zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung online über das Programm „Little Bird“ einzureichen (Anmeldefrist). In begründeten Einzelfällen kann eine Anmeldung auch nach diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Gräfelfing und den Personensorgeberechtigten. Mit diesem erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Der Wechsel eines Kindes innerhalb der gemeindlichen Kindergärten während des laufenden Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Härtefällen möglich. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich bei der Gemeinde Gräfelfing gestellt werden.

## § 5 Öffnungszeiten

Die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sind von Montag bis Freitag an Werktagen zu folgenden Zeiten geöffnet:

Kindergarten „Rappelkiste“:	von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindergarten „Sonnenblume“:	von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag bis 15:00 Uhr
Kinderhaus „Spatzennest“:	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Die gemeindlichen Kinderhorte „Räuberhöhle“ und „Pfiffikus“ sind von Montag bis Freitag an Werktagen zu folgenden Zeiten geöffnet:

während der Schulzeit:	von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
in den Schulferien:	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (entsprechend dem Bedarf)

## § 6 Betreuungszeiten, Hol- und Bringzeiten, Ferienregelung, Schließtage

- (1) Um die regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sicherstellen zu können, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
  - a) Kindergarten/Kinderhaus: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein. Die Kinder müssen in der Zeit von 8.45 Uhr bis 12.00 Uhr anwesend sein (Kernzeit). Zur Gewährleistung der Kernzeit sollen die Kinder nicht später als 8.45 Uhr gebracht werden.
  - b) Kinderhort: 15 Stunden pro Woche, wobei die Kinder an vier Tagen pro Woche anwesend sein müssen. Die Kinder sollen während der Hausaufgabenzeit anwesend sein. In den Kinderhorten gilt die Hausaufgabenzeit als erste Kernzeit und die Zeit für die Freizeitangebote als zweite Kernzeit; während dieser Kernzeiten sollen die Kinder nicht abgeholt werden. Einrichtungsspezifische Besonderheiten bzgl. der Abholzeiten sind in den jeweiligen Hauskonzeptionen festgelegt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Kinderbetreuungseinrichtung bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Kinderbetreuungseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr und an „Brückentagen“ geschlossen werden. In der übrigen Ferienzeit kann der Betrieb eingeschränkt werden.
- (3) Die Schließtage und Ferienregelungen werden in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirats durch die Leitung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 7

### Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kinderbetreuungseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

Die Kinder können den Weg vom Klassenzimmer bis zum Personal der Kinderhorte alleine bewältigen, sofern von den Personensorgeberechtigten hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung vorliegt. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, haben die Personensorgeberechtigten eine überwachte Übergabe des Kindes an das Personal der Kinderhorte sicherzustellen.

- (2) Sollen schulpflichtige Kinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten oder Verlausung beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Einrichtungsleitung unverzüglich unaufgefordert zu informieren. Über den Besuch eines erkrankten Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet die Einrichtungsleitung. Sie kann die Betreuung auch für ein (nach ihrer Meinung) erkranktes Kind ablehnen bzw. die sofortige Abholung aus der Einrichtung verlangen.
- (6) Jede Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (7) Die Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Wohnanschrift bzw. der sonstigen für die Betreuung des Kindes relevanten Umstände ist der Leitung der Einrichtung umgehend schriftlich zu melden.

## § 8

### Versicherungen

- (1) Die Kinder in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall in der kommunalen Unfallversicherung Bayern versichert auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während aller

Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb des Grundstücks der jeweiligen Einrichtung.

- (2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde Gräfelfing zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Gräfelfing.
- (3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet die Gemeinde Gräfelfing nicht für die Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Die Gemeinde Gräfelfing übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die in die Kinderbetreuungseinrichtung gebracht werden.

## **§ 9**

### **Elternbeitrag, Verpflegungsgeld**

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten und Kinderhorte wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr und gegebenenfalls Verpflegungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung) erhoben.

## **§ 10**

### **Abmeldung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Gemeinde Gräfelfing kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr und gegebenenfalls das Verpflegungsgeld für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Ab dem 01.06. des laufenden Kinderbetreuungsjahres ist die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten nur zum Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.08.) möglich.
- (3) Fehlt das Kind in den zurückliegenden zwei Monaten mehr als 14 Tage unentschuldigt, bzw. im laufenden Betreuungsjahr mehr als vier Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Gräfelfing mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung.
- (4) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das gleiche gilt, wenn sich ein Kind nicht in die Kinderbetreuungseinrichtung einfügt oder seine Personensorgeberechtigten den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung erheblich stören.



- (5) Bei fremd- bzw. selbstgefährdenden Verhalten eines Kindes kann die Gemeinde Gräfelfing nach Hinzuziehung und in Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft das Betreuungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (6) Halten sich die Personensorgeberechtigten nicht an die vertraglich festgelegten Betreuungszeiten oder haben wissentlich falsche Angaben im Betreuungsvertrag gemacht, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (7) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht mehr in der Gemeinde Gräfelfing, kann die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende kündigen. Erfolgt die Kündigung zum 30.06. und später, darf das Kind unter Entrichtung der satzungsgemäßen Gebühren bis zum Ende des Betreuungsjahres die Einrichtung besuchen.
- (8) Wird von den Personensorgeberechtigten wissentlich ein besonderer Förderbedarf oder eine schwerwiegende Erkrankung ihres Kindes gegenüber den Kinderbetreuungseinrichtungen verschwiegen, ist eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Gräfelfing möglich.
- (9) Werden zwei Monatsbeiträge der Benutzungsgebühr für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende das Vertragsverhältnis kündigen.
- (10) Die Gemeinde Gräfelfing hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten und des gemeindlichen Kinderhorts (Kindergartensatzung) vom 15.10.2016
- Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren (Benutzungssatzung) vom 01.08.2013

Gräfelfing, den 24.07.2013

Gemeinde Gräfelfing



Uta Wüst

1. Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_ angeheftet und  
am \_\_\_\_\_ abgenommen. Ferner erfolgt in der Infoausgabe vom \_\_\_\_\_ ein entsprechender Hinweis.